



**S A T Z U N G
über den Kostenersatz für
Leistungen der Feuerwehr
der GroÙen Kreisstadt Mosbach
vom 19.08.1987**

i.d.F. der Änderung vom 22.06.2005

Aufgrund § 4 d. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F.v. 03.10.1983 (GBl. S. 578) i.V.m. §§ 27 und 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.02.1987 (GBl. S. 105) hat der Gemeinderat am 19. August 1987 folgende Satzung beschlossen; zuletzt geändert am 22. Juni 2005:

**§ 1
Kostenersatzpflicht**

1. Für die Leistungen der Feuerwehr wird nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz erhoben, soweit Einsätze nicht nach § 36 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz unentgeltlich sind.
2. Kostenersatzpflichtige Leistungen liegen insbesondere vor, wenn
 - a) die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird,
 - b) die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist,
 - c) die Gefahr oder der Schaden bei Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten i.S.v. § 3 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder v.a. besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern i.S.d. Gefahrgut-VO Straße in den jew. geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke, entstanden ist,
 - d) Geräte und Einrichtungen der Feuerwehr in Anspruch genommen werden, soweit sie nicht für Fälle des § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz erforderlich sind,
 - e) Feuersicherheitsdienst in Theater- und anderen Veranstaltungen (z.B. Zirkus), Versammlungen und Ausstellungen geleistet wird,
 - f) die Feuerwehr wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wird,
 - g) durch eine private Brandmeldeanlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
 - h) Amtshilfe geleistet wird.
3. Kostenersatz wird nicht verlangt bei Vorliegen einer unbilligen Härte.
4. Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 2
Kostenschuldner**

1. Zum Ersatz der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - b) der Fahrzeughalter in den Fällen des § 1 Abs. 2 b),

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Mosbach



- c) der Betreiber in den Fallen des § 1 Abs. 2 c),
- d) wer die Leistung der Feuerwehr durch sein Verhalten veranlasste oder erforderlich gemacht hat,
- e) wer Eigentumer oder Inhaber der tatsachlichen Gewalt uber eine Sache ist, deren Zustand die Leistung der Feuerwehr erforderlich gemacht hat,
- f) in wessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
- g) wer Veranstalter in den Fallen des § 1 Abs. 2 e) ist,
- h) der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage in den Fallen des § 1 Abs. 2 g),
- i) wem Amtshilfe geleistet wurde.

2. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Falligkeit der Schuld

1. Die Schuld entsteht mit Beendigung der Leistung.
2. Der Kostenersatz wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheids zur Zahlung fallig.

§ 4

Grundlage der Kostenberechnung

1. Die Kosten werden nach den Satzen des als Anlage beigefugten Kostenverzeichnisses erhoben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten nach Zeitaufwand, der Anzahl der in Anspruch genommenen Feuerwehrangehorigen und der Gerate berechnet. Ist eine Kostenberechnung fur besondere Leistungen nach dem Kostenverzeichnis und auch bei analoger Anwendung nicht moglich, werden effektive Kosten berechnet.
2. Bei Stundensatzen werden angefangene Stunden auf die nachste halbe Stunde aufgerundet.
3. Die ersatzpflichtigen Kosten fur Einsatze der Feuerwehr umfassen:
 - a) die Personalkosten fur die eingesetzten Feuerwehrangehorigen,
 - b) die Grundkosten fur die eingesetzten Fahrzeuge und Gerate,
 - c) die Fahrtkosten fur die von den Fahrzeugen zuruck gelegten Wegstrecken zum Einsatz und zuruck,
 - d) die Betriebskosten fur Fahrzeuge und Gerate am Einsatzort.
4. Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der Gerate am Einsatzort.
5. Dem Kostenschuldner werden Auslagen fur Verbrauchsmaterialien zum Selbstkostenpreis zzgl. 10 % Verwaltungskosten, berechnet.
6. Die Kosten fur Uberlandhilfeeinsatze werden nach den Satzen des als Anlage beigefugten Kostenverzeichnisses von der Hilfeempfangenden Gemeinde grundsatzlich nur dann erhoben, wenn diese Kostenersatz von einem Kostenschuldner bzw. Verursacher beanspruchen kann. Besondere Aufwendungen, wie z.B. Verdienstausschlag, Reinigung der Atemschutzgerate, Flaschenfullungen, Verbrauchsmittel usw. werden dagegen in Rechnung gestellt.

**Satzung
über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr
der Großen Kreisstadt Mosbach**



**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Mosbach



ANLAGE
zur Satzung über den Kostenersatz
für Leistungen der Feuerwehr
der Großen Kreisstadt Mosbach
vom 10.02.1987
i. d. F. der Änderungssatzung vom 22.06.2005

Kostenverzeichnis

1. Personalkosten

	EUR
je Feuerwehrangehöriger und Stunde	
1.1 für einen Angehörigen der Feuerwehr	22,00
1.2 Zuschlag bei Unfällen mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern sowie an oder auf Gewässern	6,00
1.3 Taucher (einschl. Taucherausrüstung)	40,00

2. Grundkosten (Ausrückkosten) für Fahrzeuge

je Fahrzeug	
2.1 Kommandowagen, MTW, TSF, ELW	30,00
2.2 Löschfahrzeug LF 8/TLF 8, VRW	50,00
2.3 Löschfahrzeug LF 16/TLF 16	70,00
2.4 Kraftfahrdrehleiter	95,00
2.5 Rüstwagen RW 2	95,00
2.6 Anhängerfahrzeug	25,00
2.7 Gerätewagen GW-Umweltschutz	95,00
2.8 Boot	25,00
2.9 Schlauchwagen SW 2000	85,00

3. Fahrtkosten

je Fahrzeug und Kilometer	
3.1 Kommandowagen, MTW, TSF, VRW, ELW	1,50
3.2 Löschfahrzeug LF 8/TLF 8	2,10
3.3 Löschfahrzeug LF 16/TLF 16, SW 2000, Drehleiter, Rüstwagen, GW-Umweltschutz	2,10

4. Betriebskosten

je Stunde	
4.1 TS 8, LF 8, TLF 8	50,00

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Mosbach



4.2	LF 16, TLF 16	70,00
4.3	Drehleiter	100,00
4.4	RW 2, VRW, GW-Umweltschutz, SW 2000 einschl. der techn. Hilfeleistungsgeräte	100,00
4.5	Schlauchboot ohne Motor	20,00
4.6	Schlauchboot mit Motor	30,00
4.7	Feuerwehrboot mit Motor	40,00
4.8	E-Tauchpumpe, Wassersauger	20,00
4.9	A-, B- und C-Schlauch je Stück und Einsatz	8,00
4.10	Ölsperre je 10 m	25,00
4.11	Atemschutzgeräte	30,00
4.12	Säureschutzanzug je Stück und Einsatz	50,00

5. Feuersicherheitsdienst

und sonstige Inanspruchnahme der Feuerwehr bei Veranstaltungen

5.1	Personalkosten je Feuerwehrangehöriger und Stunde	16,00
5.2	Bereitstellung eines TLF/LF je Stunde (Ausrück- u. Fahrtkosten werden nicht gesondert berechnet)	20,00

6. Atemschutz- und Schlauchwerkstatt

6.1 Atemschutzwerkstatt

6.1.1	Atemschutzmaske (Reinigung, Desinfektion, Sicht-, Funktions- und Dichtprüfung nach Gebrauch oder entsprechend den vorgeschriebenen Wartungsfristen)	10,00
6.1.2	Pressluftatmer und Lungenautomat (Reinigung, Desinfektion, Sicht-, Funktions- und Dichtprüfung nach Gebrauch oder entsprechend den vorgeschriebenen Wartungsfristen)	22,00
6.1.3	Pressluftatmer und Lungenautomaten (6 Jahresprüfung, ohne Ersatzteile und TÜV-Gebühren)	110,00
6.1.4	Füllen von Pressluftflaschen pro Flasche	
	6.1.4.1 Flasche 200 bar (4 ltr.)	5,00
	6.1.4.2 Flasche 300 bar (6 ltr.)	6,00

6.2 Schlauchwerkstatt

6.2.1	Reinigung, Trocknung und Prüfung v. A, B und C-Schläuchen je Stück	8,00
6.2.2	Schlauchreparatur (pro Vulkanisierung)	10,00
6.2.3	Einbinden je Kupplung	7,00

**Satzung
über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr
der Großen Kreisstadt Mosbach**



6.3	Sprungpolstern (Sicherheitshauptprüfung nach 5, 8 und 13 Jahren)	200,00
6.4	Reinigung von Chemikalienschutzanzügen je Stück	50,00

**Satzung
über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr
der Großen Kreisstadt Mosbach**



Änderungen:

22.06.2005: § 4 ergänzt um Ziff. 6
Anlage komplett überarbeitet
Bekanntgemacht am 25.06.2005
Inkraftgetreten am 01.07.2005

18.07.2001: Anlage Nr. 1.1 – 1.3
Anlage Nr. 2.1 – 2.9
Anlage Nr. 3.1 – 3.3
Anlage Nr. 4.1 – 4.14
Anlage Nr. 5.1 und 5.2
Anlage Nr. 6.1 und 6.2
Inkraftgetreten am 01.01.2002

18.02.1998: Anlage Nr. 1.1 – 1.3
Anlage Nr. 2.1 – 2.9
Anlage Nr. 3.1 – 3.3
Anlage Nr. 4.1 – 4.14
Anlage Nr. 5.1 und 5.2
Anlage Nr. 6.1 und 6.2
Inkraftgetreten am 01.03.1998

26.05.1993: Anlage Nr. 1.1 - 1.3
Anlage Nr. 2.1 – 2.8
Anlage Nr. 3.1 – 3.3
Anlage Nr. 4.1 – 4.14
Anlage Nr. 5.1 und 5.2
Anlage Nr. 6.1 und 6.2
Inkraftgetreten am 06.06.1993

25.01.1989: Tenor der Satzung
Inkraftgetreten am 29.01.1989